

Stellungnahme zum Interfraktionellen Antrag



Vorlage Nr.: 2024/0090

Verantwortlich: **Dez. 2**
 Dienststelle: **Ordnungs- und
 Bürgeramt**

Einfahrt in die Kaiserstraße für schwerbehinderte Menschen mit Fahrdiensten und Taxiunternehmen

Interfraktioneller Antrag: KAL/Die PARTEI, GRÜNE, CDU, SPD, FDP, FW|FÜR, DIE LINKE.

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.03.2024	3	Ö	Beratung

Kurzfassung

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag zugestimmt werden. Es bestehen allerdings Bedenken hinsichtlich des Probezeitraumes und der damit verbundenen Evaluierung, die nicht stichhaltig bewerkstelligt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Die aktuellen Vorgaben zum Befahren der Fußgängerzone ergeben sich aus der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen. Um den gestellten Antrag inhaltlich umzusetzen, ist somit erforderlich, eine Anpassung der Satzung vorzunehmen.

Der entsprechende Personenkreis, der Gebrauch vom „Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“ machen kann, umfasst schwerbehinderte oder pflegebedürftige Personen, die

- Im Stadtgebiet Karlsruhe wohnen
- In ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „Bl“ (=blind) oder das Merkzeichen „aG“ (=außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit mindestens ab dem Pflegegrad 3 erhalten

Das Ziel des Beförderungsdienstes ist es, dem beschriebenen Personenkreis mit Handicap die soziale Teilhabe weitestgehend uneingeschränkt zu ermöglichen. Die alternative Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist für diese Menschen mit erheblichem Aufwand verbunden.

In den vergangenen Jahren war aus dem Personenkreis der Berechtigten immer wieder der Wunsch nach einer Erweiterung der Einfahrtsmöglichkeiten in die Fußgängerzone geäußert worden. Die Verwaltung befürwortet das Anliegen des Behindertenbeirats und den gestellten Antrag.

Da die beantragte neue Regelung eine Satzungsänderung notwendig macht, sollte von einer probeweisen Umsetzung abgesehen werden beziehungsweise müsste die Regelung zeitlich befristet in die Satzung eingebracht werden. Da aufgrund der oben beschriebenen Kriterien und Voraussetzungen nur ein sehr enger Berechtigtenkreis bei Nutzung eines Beförderungsdienstes besteht, geht die Verwaltung von lediglich geringen Auswirkungen bei Änderung der beantragten Einfahrtberechtigung aus.

Zudem könnten in einem Probezeitraum nur dann valide Ergebnisse erzeugt werden, wenn dauerhafte Verkehrserhebungen stattfänden, die die Verwaltung jedoch mit der momentanen Personalressource nicht selbst bewerkstelligen kann, sondern die extern vergeben werden müssten. Zudem wäre eine Ergebnisauswertung schwierig, weil allein durch erhobene Verkehrsmengen nicht zwischen berechtigten und unberechtigten Fahrten innerhalb der Fußgängerzone unterschieden werden kann und die berechtigten Mehrfahrten wegen der beschriebenen zu erwartenden überschaubaren Anzahl keine separate Messgröße werden bilden können. Eine Abgrenzung der Fahrten im Rahmen des Beförderungsdienstes für schwerbehinderte Menschen ist ebenfalls nicht möglich. Die gewünschte Evaluierung nach dem Probezeitraum wird somit aus Sicht der Verwaltung nicht aufschlussreich. Aufgrund der zu erwartenden geringen Zunahme von berechtigten Fahrten wird eine Evaluierung als entbehrlich angesehen.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass sich die Kaiserstraße im Umbau befindet und die Arbeiten zur Neugestaltung im ersten Bauabschnitt zwischen Adlerstraße und Ritterstraße bis voraussichtlich Herbst 2025 andauern. Direkt im Anschluss ist geplant, die weiteren Bauabschnitte von der Ritterstraße bis zur Karlstraße im Westen sowie von der Adlerstraße bis zur Fritz-Erler-Straße im Osten zeitgleich in Angriff zu nehmen. Diese Arbeiten werden dann etwa weitere drei Jahre in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass baustellenbedingte Einschränkungen für die Einfahrt in die Kaiserstraße zu berücksichtigen sind, die sich vorrangig aus den durch die Baufelder gesperrten Verkehrsflächen ergeben und somit die Einfahrtmöglichkeiten in den nächsten Jahren räumlich begrenzt sind. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Neugestaltung der Kaiserstraße das Erschließungs- und Belieferungskonzept für die Fußgängerzone angepasst werden soll. Hieraus könnten sich gegebenenfalls neue Zufahrtsbeschränkungen ergeben, jedoch soll auch hier eine Zufahrtsmöglichkeit des genannten Personenkreises unter den genannten Vorgaben integriert werden.